



## Öffentliche Bekanntmachung

### über die Mäh- und Krautungsarbeiten an Gewässern II. Ordnung und die Gewässerschau 2014

Der Gewässer- und Landschaftspflegeverband Mittlere Leine (UHV 52) führt in der Zeit vom

### **1. September 2014 bis 15. Dezember 2014**

unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben umfangreiche Mäh- und Krautungsarbeiten an den Gewässern II. Ordnung im Verbandsgebiet durch.

Zur Veranlassung:

- In den vergangenen Jahren hat sich die Bewirtschaftung der Ackerflächen geändert, das Zeitfenster zwischen Ernte und Neubestellung ist immer kleiner geworden.
- Hinzu kommt eine veränderte Verteilung der Niederschlagsereignisse, die Landwirtschaft und Gewässerunterhaltung gleichermaßen erschwert.
- Im Gegenzug sind – ohne dass dafür ausreichend (d.h. > 1,0 m ab der Böschungsoberkante) Gewässerrandstreifen ohne landwirtschaftliche oder anderweitige Nutzung vorhanden sind – die gesetzlichen Anforderungen an die (nachhaltige) Unterhaltung der Gewässer immer mehr gestiegen.

Bekanntermaßen ist anstelle der Röhrichtverordnung des Landes Niedersachsen jetzt das Bundesnaturschutzgesetz (BNat) zu beachten. Nach § 39 BNat, Absatz 5, Satz 3 darf Röhricht

*steht hier als Sammelbegriff für eine (Biotop-)Pflanzengesellschaft; es werden 76 Arten wie z. B. Schilfrohr, Rohrkolben, Rohrglanzgras, Wasserschwaden, etc. genannt*

erst ab dem 1. Oktober bis Ende Februar des Folgejahres abschnittsweise zurückgeschnitten werden.

Im Verbandsgebiet werden daher bei den zu mähenden Gewässer(abschnitten) nach Ende der Brut- und Setzzeit (*15. Juli*) ab dem 15. August zunächst, soweit vorhanden, die Gewässerrandstreifen gemäht, das Mähgut geschwadet und abgefahren.

Ab dem 1. September werden zuerst die Böschung(en) im oberen Bereich bis ca. 1,0 m oberhalb der Gewässersohle mit dem Schlegelmäher mit Wurfband gemäht, sofern diese Böschung(en) nicht mit Röhricht bewachsen sind.

Das Häckselgut wird auf die angrenzende Fläche / Acker oder Grünland geworfen, sofern kein Räumstreifen vorhanden ist.

In einem zweiten Arbeitsgang erfolgt das Krauten der Sohle und der unteren Böschung, meist halbseitig, nur auf der Seite des Räumstreifens, von wo auch die Arbeiten mit dem Schlegelmäher ausgeführt werden.

Diese Arbeit darf erst ab dem 1. Oktober ausgeführt werden.

Dabei dürfen die Röhrichtstrecken auch nur halbseitig bzw. abschnittsweise gemäht werden. Zur Gewährleistung einer nachhaltigen Unterhaltung wird Ende August aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festgelegt, in welchen Gewässer(abschnitten) diese Arbeiten durchgeführt werden sollen.

Gemäß §77 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) in der Neufassung vom 19.02.2010 wird dafür das Mähgut aus der Krautung auf den anliegenden Flächen (sofern dadurch deren Nutzung nicht auf Dauer beeinträchtigt wird) in einer Breite von ca. 4 m abgelegt und in der Fläche zerkleinert / gemulcht, damit es bei der nächsten Beackung eingearbeitet werden kann. Bei Dauergrünland wächst das Gras im nächsten Jahr durch die zerkleinerte Pflanzenmasse durch.

Sind die Rand- oder Räumstreifen schmaler als 4,0 m, so wird das Mähgut auf der dahinterliegenden Fläche abgelegt.

Die Gewässerabschnitte, in denen in den vergangenen Jahren regelmäßig eine Mahd der Böschung und eine Krautung der Sohle notwendig war, wie auch die Gewässerseite von der aus die Arbeiten auszuführen sind, wurde bereits im Februar 2011 festgelegt. Es wurden so genannte Räumstreifenpläne erstellt, so dass festliegt, welche angrenzenden Ackerflächen von der Mahd und der Ablagerung von Mähgut betroffen sind.

Die betroffenen Landwirte sind über die festgelegten Räumstreifen durch Schreiben vom 28.02.2011 in Form einer persönlich zugestellten öffentlichen Bekanntmachung mit Anschreiben informiert worden. Die Pläne wurden per CD zugeleitet. An diesen Vorgaben gibt es in 2014 keine Änderungen. Auch die Gewässerschau 2013 vom 18.11 bis 28.11.2013 hat keine Änderungen ergeben.

Ist zum Zeitpunkt der Ausführung der Mäharbeiten ab 1.9. (obere Böschung) und ab 1.10. Sohlkrautung und Mähgutablage der Räumstreifen nicht freigehalten, so müssen gemäß § 77 NWG Abs. 1 die dadurch entstehenden Ertragseinbußen ohne Entschädigung geduldet werden.

Für den Zeitraum vom 1.9. – 15.12.2014 haben An- und Hinterlieger nach den Unterhaltungsverordnungen der Region Hannover das Befahren der Grundstücke mit Unterhaltungsgeräten zu dulden. Vorhandene Querzäune sind von den Anliegern mit beweglichen Gattern bzw. Durchfahrten zu versehen, so dass die Unterhaltung der Gewässer mit ihren Ufern jederzeit gewährleistet ist.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, falls Schäden durch das Nichtvorhandensein von Durchfahrten an den Querzäunen entstehen, diese vom Unterhaltungsverband nicht übernommen werden.

**Gewässer- und Landschafts-  
pflegeverband Mittlere Leine (UHV 52)**

*gez. E. Baumgarte*  
Verbandsvorsteher

*gez. F. Hüper*  
Geschäftsführer